

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18.

Marienwerder, den 4. Mai.

1881.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 8. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1881 enthält unter

Nr. 1413: Weltpostverein Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpaketen ohne Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Egypten, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Britisch Indien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Persien, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei. Vom 3. November 1880.

Nr. 1414: Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bemilligung des Armenrechts. Vom 20. Februar 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1881 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 20. Mai	Briesen,
" 21. "	Rosenberg,
" 23. "	Christburg,
" 13. Juni	Schweß,
" 15. "	Tügel,
" 17. "	Schlochau,
" 22. Juli	Deutsch-Crone,
" 28. "	Neuenburg,
" 22. August	Löbau,
" 23. "	Bischofswerder,
" 24. "	Thorn,
" 25. "	Culmsee,
" 26. "	Graudenz,
" 27. "	Marienwerder,
" 29. "	Strasburg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden (mit Ausnahme derjenigen von Christburg) zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Die Verkäufer auf dem Markte Christburg werden ausgeben in Marienwerder den 5. Mai 1881.

den dagegen ersucht, die erkaufte Pferde in das ihnen von der Kommission namhaft zu machende nahe gelegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseker vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde, eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf, mit 2 mindestens 2 Meter langen starken Strängen von Hanf, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine mitgebracht werden.

Berlin, den 3. März 1881.

Kriegs-Ministerium,

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Rauch. Gr. v. Klinkowström.

2) Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Pferdebesitzer, welche Pferde an die Remonte-Kommissionen verkaufen und mit der Erhebung des Geldes eine andere Person beauftragen, diese Letztere hierzu mit einer schriftlichen Legitimation zu versehen haben, welche beim Empfang des Kaufgeldes vorzuzeigen ist und von der Remonte-Kommission zurückbehalten wird.

Berlin, den 1. März 1881.

Königliche 2. Remonte-Ankaufs-Kommission.

v. Arnim,

Major und Präses.

3) Bekanntmachung.

Postversendung der mittels Hektographen u. s. w. hergestellten Abdrücke.

Vom 1. Mai ab können die mittels des Hektographen, Papyrographen, Chromographen oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, sowohl im innern Verkehr Deutschlands, als auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und mit den übrigen dem Weltpostverein angehörigen Ländern, gegen die Tage für Drucksachen befördert werden, sobald gleichzeitig in

bestens 20 vollkommen gleichlautende Exemplare am Briefannahmeschalter eingeliefert werden.

Berlin W., den 22. April 1881.
Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Stephan.

4) Bekanntmachung.
Tabak- und Cigarrensendungen nach Oesterreich-Ungarn und im Transit durch Oesterreich-Ungarn.

Nach einer neueren Mittheilung der k. k. Oesterreichischen Postverwaltung ist bei Postpäckereien mit Tabak oder Cigarren, welche nach Oesterreich-Ungarn bestimmt sind oder im Transit durch Oesterreich-Ungarn befördert werden sollen, die Befügung einer Einfuhr- bz. Durchfuhrbewilligung in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Berlin W., den 23 April 1881.
Der Staatssekretär des Reichspostamts.
J. B.:
Wiebe.

5) Bekanntmachung.
Einheitlicher Packetportotarif im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich.

Vom 1. Mai d. J. ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich ein einheitlicher Portotarif für Postpakete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein Packet bis zum Gewicht von 3 Kilogramm 80 Pfennig oder 1 Franc. Das Porto ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Die Postpakete dürfen in keiner Ausdehnung 60 Centimeter überschreiten; ihr Volumen ist auf 20 Cubikdecimeter begrenzt. Ueber die sonstigen Beförderungsbedingungen, Gewährleistung u. s. w. ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 25. April 1881.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Arnold in Laschwitz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Orkus im Kreise Rosenberg an Stelle des Besitzers Woth in Laschwitz hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 23. April 1881.
Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.
v. Ernsthausen.

7) Bekanntmachung.
Auf Grund des § 101 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird der anliegende, durch Beschluß des Provinzial-Landtags vom 17. März cr. in Einnahme und Ausgabe auf 4.708.726 M. 44 Pf., geschriebene „Vier Millionen siebenhundertachttausend

siebenhundert sechsundzwanzig Mark vierundvierzig Pfennig“

festgestellte Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Westpreußen pro 1. April 1881/82 hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Danzig, den 18. April 1881.
Der Landesdirektor der Provinz Westpreußen.
Dr. Wehr.

8) Bekanntmachung.
Auf Grund des § 104 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 werden in der diesem Amtsblatt beigefügten Anlage die Auszüge aus der vom dem IV. Westpreussischen Provinzial-Landtage entlasteten Jahresrechnungen und zwar:

1. der Rechnung der Landes-Hauptkasse pro 1879 und 1880,
2. der Rechnung der Provinzial-Irren-Heil- und Pflgeanstalt in Schwetz pro 1. April 1879/80,
3. der Rechnung der Provinzial-Taubstumm-Anstalt in Marienburg pro 1. April 1879/80,
4. der Rechnung der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt in Danzig pro 1. April 1879/80

hierdurch veröffentlicht.
Danzig, den 25. April 1881.
Der Landesdirector der Provinz Westpreußen.
Dr. Wehr.

9) In Folge des gefälligen Schreibens vom 2. April d. J. genehmige ich, daß auch im Jahre 1881 eine Hauscolleete für Zwecke der evangelischen Gustav-Adolph-Stiftung in der Provinz Westpreußen durch besondere, von den Vorständen der mit dem Hauptverein der Stiftung in Verbindung stehenden Zweig- und Ortsvereine zu bestellende Collectanten bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westpreußen, jedoch ausschließlich derjenigen Bezirks, welcher sich dem Gustav-Adolph-Verein zu Danzig angeschlossen hat, abgehalten werde. In Vertretung. gez. Stolberg.

An den Vorstand des Gustav-Adolph-Hauptvereins für die Provinzen Ost- und Westpreußen z. S. des Vorsitzenden Herrn Pfarrer Dr. Voigt Hochehrwürden zu Königsberg i. Ostpr.

Danzig, den 21. April 1881.
Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Indem ich vorstehenden Ober-Präsidial-Erlaß zur öffentlichen Kenntniss bringe, fordere ich die Orts- und Polizeibehörden auf, dem Einsammeln der Collecte keine Hindernisse entgegen zu stellen.

Marienwerder, den 26. April 1881.
Der Regierungs-Präsident.

10) Die unter den Pferden des Besitzers Klingsporn zu Behßen, Kreis Marienwerder, aufgetretene Rosskrankheit ist erloschen.

Marienwerder, den 22. April 1881.
Der Regierungs-Präsident.

11) Bekanntmachung.
In höherem Auftrage wird unter Bezugnahme

auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachtrag zum amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarife des deutschen Zollgebiets (Gesetz vom 15. Juli 1879) erschienen ist und mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

Derselbe kann bei den Amtsstellen der Verwaltung der indirecten Steuern eingesehen werden.

Danzig, den 24. April 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

P. South-Weber.

12) Polizei-Verordnung

für den Verkehr auf der Weichsel, in dem Hafen Brahe-
münde und in der Brahe aufwärts bis zum Gute
Jagdschütz.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen für
den Verkehr auf der Weichsel und der unteren Brahe:

- a) vom 27. März 1874 I Amtsblatt-Beilage zu Nr. 14 und
- b) vom 7. Februar 1876 Artikel I Amtsblatt-Beilage zu Nr. 8 wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weichsel, in dem Hafen Brahemünde, und in der Brahe aufwärts bis zum Gute Jagdschütz Folgendes festgesetzt:

Ertheilung der Tour Nr. . . für die
Holzflöße.

§ 1. Die von der Weichsel kommenden Floßholz-
Transporte (Trasten), welche durch die II. und folgen-
den Schleusen des Bromberger Kanals gehen sollen,
werden in die Brahe und den Kanal nur eingelassen,
auf Grund und in der Reihenfolge der für sie ertheil-
ten Tournummer.

Dasselbe gilt von den von der Oberbrahe kom-
menden Holzflößen, die den Bromberger Kanal resp.
die kanalisirte Brahe passieren sollen.

§ 2. Um diese Tournummern zu erhalten, hat
der Transportführer:

- a) den von der Weichsel kommenden zur Weiterbe-
förderung durch die Brahe und den Bromberger
Kanal bestimmten aus kanalmäßig hergestellten
Tafeln bestehenden Holztransport, sobald derselbe
auf der Revisionsstelle zwischen der sogenannten
langen Buhne oberhalb der fiskalischen Otterau'er
Weichsellampe und der Mündung des Weichsel-
hafens Brahemünde angelangt ist, bei dem an
der Weichsel stationirten Flößerei-Aufseher,
 - b) den von der Oberbrahe kommenden Holztrans-
port, sobald derselbe oberhalb der Eisenbahn-
brücken bei Bromberg angelangt ist, bei dem
Stromaufseher in Bromberg unter Ueberreichung
des Holzverzeichnisses und zwar für die Weichsel-
flöße in dreifacher, für die Oberbraheflöße in
zweifacher Ausfertigung nach dem von der Kan-
al-Inspektion festgestellten Muster anzumelden.
- § 3. Kanalmäßig sind diejenigen Tafeln, welche

bei höchstens 30 Meter Länge (für Masten werden
Längen bis zu 40 Meter zugelassen) vorn höchstens
3,5 Meter, in der Mitte höchstens 4 Meter und hin-
ten höchstens 4,3 Meter Breite oder bei rechteckigem
Verbande höchstens 3,9 Meter Breite haben, mit festen
Materialien verbunden sind, nicht unter Wasser gehen
und am Hinterende mit einer laufenden Nummer in
schwarzer Tinte (Tafelnummer) deutlich bezeichnet sind.

Bei Trasten von mehr als einer Tafelbreite
müssen die einzelnen Tafeln auf den Verbandhölzern
(Klefsen) durch Einkerbungen erkennbar abgefordert sein.
Die Verbandhölzer dürfen nicht über die Floßhölzer
vorstehen.

§ 4. Holzflöße, welche für den Kanal bestimmt,
indef noch nicht kanalmäßig verbunden sind, oder aber
solche Flöße, welche noch nicht in den Hafen eingehen
sollen, dürfen nach den im § 2 bezeichneten Revisions-
stellen nicht hingebracht werden. Hölzer, welche der
vorstehenden Bestimmung zuwider dennoch dorthin ge-
legt werden, sind auf Anordnung des Flößerei-Auf-
sehers sofort zu entfernen. Auch kann derselbe die
Entfernung auf Kosten des Eigenthümers oder Spe-
diteurs ausführen lassen.

§ 5. Die Annahme der Anmeldungen erfolgt
täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage:

- a) für die Weichselflöße bei dem Flößerei-Aufseher
an der Weichsel bei Deutsch-Fordon in seinem
Geschäftslokale vom Beginn der Flößerei-Periode
bis zu dem von der Kanal-Inspektion zu bestim-
menden Zeitpunkte von 7 bis 8 Uhr Morgens
und 7 bis 8 Uhr Abends,
- b) für die Oberbraheflöße bei dem Stromaufseher
in Bromberg von 7 Uhr früh bis 6 Uhr Abends.

Falls Holztransporte auf der Weichsel nicht vor-
liegen, soll die Annahme von Anmeldungen auch zwi-
schen den festgesetzten Meldestunden stattfinden.

§ 6. Die Eintragung der in jeder Meldestunde
angemeldeten Floßholz-Transporte erfolgt, wenn ord-
nungsmäßige Holzverzeichnisse vorliegen:

- a) bei den Weichselflößen nach der Reihenfolge der
in Thorn ertheilten Zollabfertigungs-Nummer
mit einer neuen laufenden Nummer in die An-
meldeliste,
- b) bei den Oberbraheflößen nach der Reihenfolge
der Anmeldung sogleich in die Tourliste. Die
Holzverzeichnisse werden hierbei mit der Anmelde-
oder Tournummer versehen.

§ 7. Die auf der Revisionsstelle lagernden
Transporte werden nach der Nummerfolge der An-
meldung revidirt. Wird der angemeldete Holztrans-
port auf der Revisionsstelle nicht vorgefunden, so ist
die Anmeldung ungültig und wird dies in der An-
meldeliste vermerkt.

§ 8. Die Revision findet in der Weise statt,
daß der Flößerei-Aufseher oder Stromaufseher den be-
treffenden Transport mit dem Transportführer, wel-
cher ihn mit der erforderlichen Mannschaft und Ge-
rath auf der ersten Trast erwarten muß, nach Zahl,

Holzart, Maßen und Auflast der einzelnen Tafeln mit dem Holzverzeichnis prüft und den kanalmäßigen Verband untersucht, wobei Fehler zc. in den Holzverzeichnissen bis zu drei Prozent der Tafelzahl des ganzen Transports nicht in Betrag zu ziehen sind.

Für die hiernach revidirten kanalmäßig befundenen Tafeln wird die Tournummer ertheilt, welche bei den Weichselhöfen sogleich auf jeder dieser Tafeln neben der Blechmarke durch einen Trockenstempel angebracht wird. Hierzu ist die betreffende Stelle von dem Transportführer vorher gehörig vorzurichten (abzuschalmen). Außerdem ist daneben, indeß nur für die Holzflöße von der Weichsel, eine Blechmarke mit dem Namen des Transportführers in leicht erkennbarer Form zu befestigen. Die Holzverzeichnisse werden sodann mit der Tournummer versehen; der Transport wird in die Tourliste eingetragen und:

a) dem Führer des Weichselholz-Transportes zuerst der Hafen-Einfahrtschein und demnächst der Tourchein,

b) dem des Oberbrabe-Holztransportes der Tour- und Passirschein zum weiteren Verfahren nach § 19 der Kanal-Polizei-Verordnung vom 27. März 1874 sogleich ertheilt.

§ 9. Nach beendeter Revision des Weichselholztransportes muß der Führer seinen Transport in der Reihenfolge der Tournummer von der Revisionsstelle entfernen und in den Hafen nach zuvoriger Anmeldung bei dem Hafenmeister befördern. Den Anordnungen der Hafenbeamten ist hierbei pünktlich Folge zu leisten.

§ 10. Falls der Hafen Brabemünde mit Weichselhöfen belegt ist, und die nachfolgenden Transporte nur entsprechend dem täglichen Abgange nach dem Bromberger Kanal in den Hafen eingehen können, so ordnen sich die Transporte auf der Weichsel zwischen Thorn und der langen Bühne oberhalb der Otterauer Rämpfe möglichst nach der Zollabfertigungsnummer. Die Führer derselben haben sich stets Kenntniß darüber zu verschaffen, ob und wann sie ihre Transporte zur Revision und zur Ertheilung der Tournummer nach der Revisionsstelle hinschaffen dürfen.

§ 11. Hölzer ohne Tournummer, die in den Hafen einlaufen sollen, sind bei dem Flößeret-Aufseher ebenfalls zu melden, welcher demnächst den Hafen-Einfahrts-Schein ertheilt. Hölzer mit Tournummern rangiren an jedem Anmeldungstage bei der Anmeldung von Hölzern ohne Tournummer.

§ 12. Veränderungen in dem Bestande der Floßtafeln der bereits revidirten und mit Tournummer versehenen Holztransporte dürfen nur auf schriftlichen Antrag und mit Genehmigung der Kanal-Inspektion vorgenommen werden. Nicht genehmigte Veränderungen ziehen den Verlust der Tournummer nach sich.

§ 13. Zwischen zwei ganzen Transporten desselben Besitzers, welche Tournummern erhalten haben und bereits im Hafen lagen, kann die Kanal-Inspektion auf schriftlichen Antrag eine Vertauschung der

Tournummern gestatten, aber nur dann, wenn der spätere Transport keine größere Länge, als der frühere hat.

§ 14. Falls Holztransporte ohne Verschulden des Führers durch Hochwasser zc. vor Ertheilung der Tournummern über die Revisionsstelle hinaus geschwommen sind, so können denselben nach dem Ermessen der Kanal-Inspektion die unter normalen Verhältnissen zuständigen Tournummern ertheilt werden.

§ 15. Floßhölzer, die im Hafen Brabemünde liegen und nicht der Reihenfolge nach in den Kanal eingeschleust werden sollen, müssen mindestens drei Tage vorher bei der Kanal-Inspektion „vorläufig“ abgemeldet werden. Wer dies unterläßt, verliert die Tournummer. Sollen die ordnungsmäßig vorläufig abgemeldeten Hölzer demnächst nach dem Kanale befördert werden, so sind sie wieder anzumelden und werden alsdann mit Beginn des dritten Tages einrangirt.

§ 16. Schiffe, die von der Weichsel kommen, können jederzeit in die Hafenstraße u. s. w. eingebracht werden. Durch die Hafenstraße werden sie dann abwechselnd mit Holzflößen oder in Gemeinschaft mit diesen befördert. Den Anordnungen der Hafenbeamten haben die Schiffsführer pünktlich Folge zu leisten.

II. Einfahrt der Holztransporte aus dem Hafen in die kanalisirte Brabe.

§ 17. Die Einfahrt der Holzflöße aus dem Hafen Brabemünde in die kanalisirte Brabe u. s. w. ist nur auf Grund eines Passirscheins, den der auf dem ersten Floße befindliche Flößer stets bei sich zu führen, den Kanal- und Stromaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuweisen und bei der Ankunft an der 1. Schleuse in Bromberg nebst dem Holzverzeichnis dem Schleusenmeister abzugeben hat, gestattet.

§ 18. Werden Floßhölzer ohne Passirschein auf der kanalisirten Brabe angetroffen, so sind dieselben anzuhalten und vorläufig am rechten Ufer festzulegen; die Kanal-Inspektion entzieht dem ganzen Transport, zu welchem sie gehören, die Tournummer, falls er eine solche erhalten hatte, und ordnet den Rücktransport nach dem Hafen an. Leistet der Transportführer dieser Anordnung nicht sogleich Folge, so wird die Rückbeförderung von Polizeiwegen bewirkt, und ein Theil des Holzes zur Deckung der Kosten mit Beschlagnahme belegt. Erfolgt die Erstattung dieser Kosten einschließlich der Bewachungskosten nicht innerhalb 8 Tagen bei der Kanal-Inspektion, so wird das Holz verkauft. Der sich etwa ergebende Ueberschuß wird dem Besitzer des Holzes ausgehändigt oder für denselben hinterlegt.

Außerdem verfallen in Strafe:

a) der Transportführer,

b) der Besitzer der das Holz schleppenden Dampfboote oder Trödelpferde und zwar für jedes der von ihnen geschleppten Treiben,

c) jeder von der Bemannung, der den Anordnungen der Beamten nicht Folge leistet.

§ 19. Der Passirschein wird für das mit Tournummer versehene, für den Kanal bestimmte Weichsel-

holz durch den Flößer-Aufseher an der Brähe nach nochmaliger Revision und bei richtigem Befunde unter Befügung des revivirten Holzverzeichnisses, erteilt.

§ 20. Um denselben zu erlangen muß der Führer des Transportes seine Hölzer zum Einflößen in die Brähe bereit und sich in steter Kenntniß halten, wie viele in die Brähe zu bringende Transporte noch vor dem seinigen liegen. Sobald die 10te Tournummer vor der seinigen an der Reihe ist, meldet derselbe sich bei dem Flößer-Aufseher, überreicht seinen Tourschein und eine schriftliche Erklärung der Besitzer der von ihm gemieteten Dampfschiffe oder Pferde, daß sie zur Beförderung des betreffenden Transportes bis in das Bassin der 1ten (Stadt-) Schleuse bereit seien.

§ 21. Der Flößer-Aufseher vergleicht den Transport mit dem ihm überreichten Tourschein und dem ihm von der Kanalinspektion übersandten Holzverzeichnisse.

Zeigt der Transport willkürliche d. h. nicht vorher durch die Kanal-Inspektion genehmigte Veränderungen gegen den Revisionsbefund bei Ertheilung der Tournummer, so wird kein Passirschein erteilt; es tritt vielmehr Entziehung der Tournummer ein.

§ 22. Findet der Flößer-Aufseher dagegen Alles in Ordnung, so trägt er den Transport in sein Passirbuch ein, stellt den Passirschein aus und übergibt solchen dem Transportführer.

§ 23. Wer die Meldung (§ 20) bei dem Flößer-Aufseher dermaßen verspätet, daß schon die 5te Tour vor der seinigen am Einfahren in die Brähe ist, wird, wenn nicht entschuldigende Gründe vorliegen, mit Verlust der Tournummer bestraft.

Wer von dem erhaltenen Passirscheine nicht Gebrauch macht, verliert die Tournummer.

§ 24. Weichselholz mit und ohne Tournummer, das an der Brähe ausgewaschen oder in den Hafen an der Eisenbahnbrücke oder in die Mühlenbrähe u. eingebracht werden soll, wird nach der Bestimmung der Kanal-Inspektion befördert, bei der die nöthigen Anträge zu stellen sind.

§ 25. Die Hafensträße und die Einfahrt aus dem Hafen in die Brähe darf nicht verlegt werden. Fahrt auf der kanalisirten Brähe und das Lager in derselben.

§ 26. Der Empfang des Passirscheins verpflichtet den Transportführer, das Holz ohne Unterbrechung aus dem Hafen in die kanalisirte Brähe und durch den Kanal zu schaffen, damit die Schleusen des letztern unausgesetzt (auch bei Nacht), in Thätigkeit erhalten werden können.

§ 27. Wer mit seinem Holze, obwohl er an der Reihe ist und den Passirschein besitzt, so weit zurückbleibt, daß der Betrieb an der Schleuse bei Karlsdorf oder an den ersten beiden Schleusen des Bromberger-Kanals stockt, verliert die Tournummer für das noch nicht in den Kanal beförderte Floßholz, dasselbe muß vielmehr wie in § 18 angeordnet, nach dem Hafen zurückgeschafft werden.

Von der Entziehung der Tournummer kann die Kanal-Inspektion Abstand nehmen, sobald nachgewiesen wird, daß diese Verzögerung ohne Verschulden des Transportführers eingetreten ist.

§ 28. Bei der Karlsdorfer Schleuse werden, wenn Schiffe und Floßhölzer zugleich vorliegen, abwechselnd je eine Schleusenfüllung mit Rähnen und demnächst eine solche mit Floßholz gemacht. Dampfschiffe schleusen beiden vor.

Der Leinpfad an der Brähe und das Trödeln mit Pferden.

§ 29. Der Leinpfad an der Brähe darf nur zum Trödeln von Schiffsfahrtszeugen und Flößen benutzt werden. Auf demselben darf weder Feuer angemacht, noch irgend ein Gegenstand niedergelegt, noch sonst etwas vorgenommen werden, was dem Trödeln hinderlich sein könnte.

§ 30. Die Trödelmannschaften müssen dieselbe Reihenfolge einhalten, in welcher die Fahrzeuge und Flöße in die Brähe eingelassen sind.

§ 31. Stromabwärts dürfen Pferde auf dem Bräheleinpfade nur mit Genehmigung der Kanalinspektion befördert werden.

§ 32. Vom Ufer aus dürfen Flöße nur in einfacher Tafelbreite und nicht in größerer Länge als 100 Meter zu einem Treiben verbunden getrödeln werden.

Der auf dem Floße stehende Trödelbaum muß mindestens 3 Meter hoch und mit einer von der Kanal-Inspektion zu erteilenden Nummer versehen sein, an welcher der Trödelei-Unternehmer zu erkennen ist. Die Scheerleine muß an graden Uferstrecken mindestens 3 Meter lang sein, beim Passiren der Krümmungen aber verlängert oder verkürzt werden, damit das Anstoßen des Floßes an die Ufer vermieden wird. Zum Absetzen vom Ufer müssen die erforderlichen Mannschaften, mindestens aber zwei Leute auf jedem Treiben vorhanden sein.

§ 33. Die Floßtreiber dürfen auf dem Leinpfade nur anhalten, wenn Pferde gewechselt oder gefüttert und getränkt werden sollen. Dies darf aber nur an den von der Kanal-Inspektion bezeichneten Stellen geschehen.

Die Schiffe dürfen außerdem auch zum Einnehmen oder Lösen der Ladung am Leinpfad gestreckt angelegt, doch muß dies Geschäft möglichst beschleunigt werden.

Die Mannschaften der am Ufer gestreckt liegenden Fahrzeuge und Flöße sind verpflichtet, der Trödelleine vorbeipassirender Fahrzeuge und Flöße ohne Zeitverlust überzuholen, oder auf dem Flößen der Trödelbäume gänzlich niederzuliegen.

§ 34. Beim Begegnen der Fahrzeuge und Flöße muß die Leine werfen:

- a) das unbeladene dem beladenen,
- b) sind beide beladen, das stromabwärts gehende dem stromaufwärts gehenden,

- c) das durch Menschen getröbelte, den durch Pferde getröbelten,
- d) das kleinere dem größeren.

Dampf- und Rettenschleppschiffahrt.

§ 35. Durch Dampfschiffe dürfen Flöße in zweifacher Tafelbreite geschleppt werden.

Die Länge derselbe wird von uns besonders festgesetzt. Zum Absetzen vom Ufer müssen die erforderlichen Mannschaften, mindestens aber zwei Leute auf jedem Treiben vorhanden sein.

§ 36. Dampfschiffe, welche sich begegnen, weichen einander nach der rechten Seite aus.

Anderer Schiffsgesäße oder Flöße dürfen, sobald ein Dampfschiff das Zeichen zur Ankunft oder Abfahrt giebt, nicht losgelegt werden. Wenn Schiffsgesäße in der Fahrt sind, müssen sie dem Dampfschiffe nach dem Ufer ausweichen.

Flöße weichen immer nach der Leinwandseite aus.

Haben die Fahrzeuge Segel beigelegt, oder liegen sie vor Anker, so müssen sie, während das Dampfschiff vorbeifährt, die Stangen und Leinen soweit einziehen, daß diese nicht über Bord überstehen.

An den durch Tafeln bezeichneten Anlegeplätzen der Dampfschiffe darf kein anderes Schiff oder Floß anlegen.

Anlegen und Losgehen der Schiffe und Flöße.

§ 37. Auf jedem Schiffe, das unterhalb Bromberg liegt oder fährt, muß an einer Segelstange eine kleine Flagge aufgerichtet sein, damit dasselbe von entgegenkommenden Fahrzeugen auch schon über die Flußbiegungen hinaus bemerkt werden kann.

§ 38. In die Bräheflußstrecke von der Weichsel bis zum Wehr bei Brahnau dürfen Fahrzeuge und Flöße nur mit Genehmigung der Kanal-Inspektion eingebracht werden; in der Flußstrecke vom Brahnauer Wehrkanal bis zu der Brahnauer Fähre dürfen während der Winterzeit weder Schiffe noch Flöße liegen, während des Sommers nur mit Genehmigung der Kanal-Inspektion.

Im Uebrigen dürfen während der Betriebsperiode unterhalb des städtischen Gebiets von Bromberg am rechten Ufer Schiffe nur in einfach gestreckter Lage, innerhalb des städtischen Gebiets aber in zweifacher Lage nebeneinander, zwischen der Danziger- und der Magazinbrücke und im Hafen unterhalb der 1. (Stadt-)Schleuse nur mit besonderer Genehmigung der Kanal-Inspektion anlegen.

In der Oberbrähe dürfen die Flöße nur in einfach gestreckter Lage am Ufer liegen.

§ 39. Wenn sich Holzflöße auflösen, verfällt der Transportführer in Strafe; er ist verpflichtet, sie wieder zusammenbinden und befestigen zu lassen. Der Transportführer bleibt auch für die Schadloshaltung der etwa durch das umhertreibende Holz geschädigten Schiffs- oder Uferbesitzer und für jeglichen etwa angerichteten Schaden verhaftet.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 40. Auf Schiffen und Flößen dürfen leicht feuerfangende Sachen wie Pech, Theer, Flachs und Hanf und dergleichen zur Nachtzeit nicht unbedeckt liegen. Das Kochen von Pech und Theer ist gänzlich verboten. Offenes Feuer darf nicht über 10 Uhr Abends hinaus brennen.

§ 41. Steine, Scherben, Unrath, Kehricht u. dergleichen dürfen weder in den Fluß, noch auf das Flußufer, noch auf das Eis geworfen werden.

§ 42. Die Ufer der Brähe nebst den daran liegenden Bauwerken und die Hafenanlagen dürfen nicht beschädigt werden.

§ 43. Rindern dürfen Fahrzeuge nicht anvertraut werden. Pferdetreiber, wie auch die Mannschaften zum Absetzen der Flöße dürfen nicht unter 16 Jahre alt sein.

§ 44. Störungen des Fahrwassers sind verboten.

§ 45. Das Baden im Bräheflusse ist nur an den von der Kanal-Inspektion besonders dazu bezeichneten Stellen gestattet.

§ 46. Deffnungen im Eise dürfen nur da angelegt werden, wo die Kanal-Inspektion dies in Rücksicht auf die Freihaltung und Sicherheit der Passage und die Stärke des Eises ausdrücklich gestattet. Jede Deffnung ist mit Eisschollen zu umstellen oder mit Tufen zu bezeichnen.

Strafen.

§ 47. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird — abgesehen von den Fällen, in welchen die Entziehung der Tournummer angeordnet ist — mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft und zwar ohne Unterschied, ob der übertretenen Vorschrift eine ausdrückliche Strafandrohung hinzugefügt ist, oder nicht.

Außerdem sind die durch Nichtbeachtung dieser Verordnung entstehenden Kosten und Schäden von den Führern der Hölzer und der Schiffe, bei denen die Uebertretung vorkommt, zu ersetzen.

§ 48. Zur Sicherung der Strafen und des Kosten- und Schadenersatzes ist jeder Strompolizei-Beamte befugt, von den Uebertretern sogleich ein Pfand an Geld oder Werthgegenständen zu erheben, welches ihm gegen Empfangsschein sofort ausgehändigt werden muß.

§ 49. Die Holztransportführer und Schiffsführer sind für die unerlaubten Handlungen der von ihnen angenommenen Flößer und Treibermannschaften insoweit verantwortlich, als sie die von diesen zu zahlenden Beträge an Strafen, Kosten, Schaden-Ersatz auf Verlangen der königlichen Kanal-Inspektion vorschußweise zu berichtigen angehalten werden.

Ausnahmen.

§ 50. Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen, soweit deren Zulassung nicht der Kanal-Inspektion übertragen ist, dürfen nur mit Genehmigung der unterzeichneten königlichen Regierung, welche

sich dieselbe für besondere Ausnahmefälle vorbehält, erfolgen.

Bromberg, den 25. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
S a h n.

13) Vom 1. Mai 1881 bis auf Weiteres ab werden im diesseitigen Localverkehr Retourbillets für die II. und III. Wagenklasse und zwar für die Tour:

- a) zwischen Berlin einerseits und König, Kotel, Neustettin, Pr. Stargard und Schneidemühl andererseits, zwischen Danzig lege Thor einerseits und Schneidemühl und Thorn andererseits, zwischen Bromberg einerseits und Königsberg i. Pr. andererseits, sowie zwischen Bromberg und Thorn einerseits und Insterburg andererseits mit dreitägiger,
- b) zwischen Berlin einerseits und Bromberg, Dirschau und Thorn andererseits mit viertägiger,
- c) zwischen Berlin einerseits und Braunsberg, Danzig lege Thor, Elbing, Marienburg und Osterode andererseits mit sechstägiger und
- d) zwischen Berlin einerseits und Königsberg i. Pr. und Insterburg andererseits mit achttägiger Gültigkeitsdauer

ausgegeben werden.

Diese Retourbillets berechtigen zur Fahrt in allen, die betreffende Wagenklasse führenden fahrplanmäßigen Zügen (incl. Courier- und Schnellzüge), müssen beim Antritt der Rückreise der Billetterpedition zur Abstempelung vorgelegt werden und gewähren keinen Anspruch auf Freigepäd.

Die Bestimmung, betreffend die Erweiterung der Geltungsfrist für die am Tage vor einem Sonn- oder Festtage gelösten Billets findet hier keine Anwendung. Insofern in einzelnen der oben bezeichneten Relationen Retourbillets mit zweitägiger Gültigkeitsdauer vorhanden sind, werden dieselben vom 1. Mai cr. ab nicht mehr zum Verkauf gestellt werden.

Das Nähere ist bei sämtlichen Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 26. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

14) Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung der Rentenbanken (Ges.-S. pro 1850, S. 112) wird die sechszigste Auslosung der Rentenbriefe im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Bewaltung für die Provinzen Ost- und Westpreußen und eines Notars

Donnerstag, den 19. Mai d. J.,

Vormittags 9¹/₂ Uhr,

in unserm Geschäfts-Lokal hier selbst, Poststr. Nr. 15 a., öffentlich stattfinden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 23. April 1881.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

15) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Joseph Kaderka, Lohgerber, geboren am 6. Januar 1832 und ortsangehörig zu Novici, Mähren, wegen Landstreichens, vom Königl. preuß. Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 6. April d. J.,
2. a. Joseph Denechý, Klempnergefelle, geboren 1840 zu Leitomischl, aus Giehhübel, Böhmen, b. Ferdinand Smola, Arbeiter, geboren 1850 in Giehhübel, wegen Landstreichens und Bettelns, zu a. außerdem Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiere, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Breslau, vom 31. März d. J.,
3. Johann Jung, Schuhmachergefelle, geboren 1846 zu Groß-Stiebnitz, Bezirk Reichenau, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königl. preußischen Bezirksregierung zu Breslau, vom 31. März d. J.,
4. Wilhelm Gleich, Zimmergefelle, geboren am 21. Mai 1843 zu Bistran, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Breslau, vom 31. März d. J.,
5. Vincenz Krivaczek, Arbeiter, 29 Jahre alt, aus Reuboritz, Bezirk Tabor, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 4. April d. J.,
6. Robert Schindler, Tagelöhner, 30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Alt-Neigelsdorf, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 21. März, ausgeführt 25. März d. J.,
7. a. Franz Berger, Schuhmachergefelle, geboren am 3. Juli 1847 und ortsangehörig zu Freistadt, Oesterreichisch-Schlesien, b. Johann Ditz, Böttchergefelle, geboren am 12. Dezember 1849 und ortsangehörig zu Roswald (das.), wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 24. März, ausgeführt 28. März d. J.,
8. Joseph Klein, Tischlergefelle, geboren am 6. Februar 1846, aus Herrmannsdorf, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Liegnitz, vom 1. März d. J.,
9. Wenzel Kornalit, Handlungscommis, geboren am 16. Oktober 1855 aus Brodec, Bezirk Laun, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Liegnitz, vom 4. März d. J.,
10. Israel Seggrimm, Klempner, 21 Jahre alt, aus Lipno, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Bezirksregierung zu Schleswig, vom 7. März d. J.,
11. Anders Carlsson, Arbeiter, 29 Jahre alt, aus Wedige, Halland-Län, Schweden, wegen Land-

- streichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Schleswig, vom 7. April d. J.,
12. Johann Grabner, Schmiedegeselle, 29 Jahre alt, aus Groß-Zinkendorf, Komitat Oedenburg, Ungarn, ortsangehörig zu Raasä (bas.), wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Landdrostet zu Stabe, vom 17. März d. J.,
 13. Joseph Stever, Tagelöhner, geboren am 22. März 1860 zu Rotterdam, Niederlande, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Koblenz, vom 16. März, ausgeführt 19. März d. J.,
 14. Eduard Danei, Bäcker und Müller, 41 Jahre alt, aus Mals, Bezirk Meran, Tirol, wegen Landstreichens, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Karlstadt, vom 12. März d. J.,
 15. Gustav Bohlund, Spinner, geboren am 10. Januar 1838 und ortsangehörig zu Graslitz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 10. März d. J.,
 16. Johann Hentschel, Weber, geboren am 16. Juni 1844, ortsangehörig zu Neu-Georgswalde, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 24. März, ausgeführt 30. März d. J.,
 17. Pauline Pech, Handarbeiterin (Dienstmagd), 25 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bürgstein, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Bautzen, am 16. März, ausgeführt 30. März d. J.,
 18. Josephine Huard, geboren am 15. Mai 1855 zu Merles, Departement der Maas, Frankreich, wegen gewerbmäßiger Unzucht und Vannbruch, vom Kaiserl. Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 9. März d. J.,
 19. Joseph Schneid, Arbeiter, geboren am 18. Februar 1848 zu Blumenau, Bezirk Baden, Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 5. April d. J.

16) Personal-Chronik.

Der Provinzial-Rentmeister Hückstädt ist in gleicher Dienststellung von Königsberg an die königliche Rentenkasse in Magdeburg versetzt, und die dadurch erledigte Provinzial-Rentmeister-Stelle bei der königlichen Rentenkasse zu Königsberg dem bisherigen Rentanten der Rentenkasse zu Magdeburg, Woltersdorf, übertragen, welcher am 16. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden ist.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Christfelde, Damnik, Kalbau, Klausfelde, Pagel

tau, Pollnik, Stolzenfelde und Woltersdorf ist dem Pfarrer Grafe in Schlochau übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreisschulinspektor Treichel in Schlochau von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Thiemau, Gr. Jelowitz, Rałowitz, Dt. Brodden und Unterschloß Mewe ist dem Pfarrer Kursikowski in Mewe übertragen und der Kreisschulinspektor Karassel von diesem Amte entbunden worden.

Für das Jahr vom 1. April 1881/82 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg, Setzens des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten in folgender Weise zusammengesetzt worden:

- | | | |
|---|-------------------------------|------------------------------------|
| 1. Professor Dr. Friedländer, als Direktor, | | |
| 2. " " Jordan, | } als ordentliche Mitglieder. | |
| 3. " " Weber, | | |
| 4. " " Schade, | | |
| 5. " " Walter, | | |
| 6. " " Bruß, | | |
| 7. " " Zoepfritz, | | |
| 8. " " H. J. M. Voigt, | | |
| 9. " " Rißner, | | |
| 10. " " Loffen, | | |
| 11. " " Dittrich in Braunsberg, | | } als außerordentliche Mitglieder. |
| 12. " " R. Caspary, | | |
| 13. " " Zaddach, | | |
| 14. " " Pape, | | |

Die unbesoldeten Rathmänner Karl Haase und Gottlieb Haase sind als solche in der Stadt Friedland wieder gewählt und diese Wahlen wieder bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Krafft und der Stellmachermeister Wilhelm Korilla sind zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Landeck wieder gewählt und diese Wahlen bestätigt worden.

Im Kreise Marienwerder sind ernannt: der Hofbesitzer Robert Schwarz in Stangendorf zum Amtsvorsteher und der Hofbesitzer Bart daselbst zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gr. Nebrau; der Gutsbesitzer Mohrbeck zu Abl. Gremblin zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Abl. Liebenau.

Im Kreise Dt. Crone sind der Administrator Heinke zu Preußendorf zum Amtsvorsteher und der Rittergutsbesitzer Gabel zu Dyck zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Preußendorf ernannt.

17) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Zielonka ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Illgner zu Tuchel zu melden.

(Hierzu der Dessenliche Anzeiger Nr. 18 und zwei Außerordentliche Beilagen des Landesdirektors des Provinz Westpreußen und ein Extrablatt der Königl. Regierung.)